

Einreicher: Der Landrat

Datum: 27.01.2016

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 02/2016

Gegenstand der Vorlage

Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule am Standort der Regelschule Tonna

- 001 Die staatliche Regelschule „An der Fasanerie“ Tonna, Fahnerscher Weg 1 in 99958 Tonna wird ab dem Schuljahr 2016/2017 nach § 6a Abs. 3 Thüringer Schulgesetz in eine Thüringer Gemeinschaftsschule gewandelt.
- 002 Die Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) Tonna umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 10.
- 003 Zum Schuljahr 2016/2017 wird beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 die Gemeinschaftsschule aufgebaut.
- 004 Zum Schuljahr 2017/2018 beginnt der Aufbau mit der Jahrgangsstufe 1.
- 005 Das pädagogische Konzept der Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) Tonna (siehe Anlage) gemäß § 6a Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes zur Vorlage beim zuständigen Fachministerium wird bestätigt.

Gießmann

Beratungsfolge	Datum der Sitzung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	10.02.2016
Kreisausschuss	15.02.2016
Kreistag Gotha	17.02.2016

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 und erneut mit Schreiben und Beschlussfassung der Schulkonferenz vom 28. Oktober 2015 beantragt der Schulleiter die Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 (siehe Anlage).

Grundlage dieses Antrages ist ein Beschluss der Schulkonferenz vom 10. Juli 2013.

Der Antrag wird im Wesentlichen begründet mit:

- a) Die Schulform Gemeinschaftsschule bietet den Schülern eine individuelle Förderung.
- b) Sicherung des Schulstandortes unter Berücksichtigung des demographischen Wandels
- c) Durch Erhöhung der Schülerzahlen soll eine bessere Auslastung des Schulstandortes gewährleistet werden.
- d) Abwanderungsbestrebungen von Schülern in Nachbarkreise soll entgegengewirkt werden.

Die Gemeinschaftsschule soll durch Schulartänderung nach § 6a Abs. 3 ThürSchulG entstehen.

Die Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule erfolgt nach § 13 Abs. 3a ThürSchulG im Konsens zwischen Schulträger und Schule. Kommt ein solcher Konsens nicht zustande, wirkt das zuständige Schulamt auf eine Einigung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium, insbesondere unter Berücksichtigung des Schulnetzes des Schulträgers, über die Schulartänderung; die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

Die Schulart Gemeinschaftsschule deckt nach § 4 Abs. 4 ThürSchulG das Angebot der Schulart Grundschule oder der Schulart Regelschule mit ab.

Die Gemeinschaftsschule soll entsprechend des Antrages die Jahrgangsstufen 1 bis 10 umfassen.

Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger nach § 6a Abs. 3 ThürSchulG ein Gymnasium zu bestimmen, welches im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen soll und mit dieser zusammenarbeitet. In Kooperationsvereinbarungen legen die beteiligten Schulen Inhalt und Struktur der Zusammenarbeit fest.

Die Gemeinschaftsschule hat keinen Schulbezirk.

In Zukunft soll es nach dem vorliegenden Antrag für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Tonna ein Unterrichtsangebot innerhalb der Gemeinschaftsschule geben. Es ist davon auszugehen, dass dieses Angebot hauptsächlich von Eltern angenommen wird, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben.

Bisher besuchen diese Schüler der Gemeinde Tonna hauptsächlich die Staatliche Grundschule Großfahner. Sollten die Eltern tatsächlich die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule Tonna wählen, sind die Auswirkungen auf die Schulstandorte GS Großfahner und GS Dachwig in den nächsten Jahren zu prüfen.

Nach Thüringer Schulgesetz ist die Beantragung der Schulartänderung bis 5 Monate vor Schuljahresbeginn (28. Februar eines Jahres) notwendig.

Vom ursprünglichen Antrag seit Dezember 2013 bis heute hat es diverse Initiativen und Gegeninitiativen zum Antrag besonders aus der Sicht der politischen Gemeinden und der benachbarten Grundschulen Dachwig und Großfahner gegeben.

Der Fachausschuss hat sich in insgesamt neun Veranstaltungen (einschließlich Anhörung der Schulen) mit dem Thema beschäftigt. Es sind vielfältige Varianten betrachtet worden. Letztendlich hat es keine tragfähigen Anträge auf der Grundlage der einschlägigen Schulgesetzgebung gegeben.

B. Lösung

Errichtung einer Gemeinschaftsschule am Standort Tonna zum Schuljahr 2016/2017 beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 und zum Schuljahr 2017/2018 Erstaufnahme der Jahrgangsstufe 1.

Dieser Vorschlag entspricht nicht dem ursprünglichen Antrag, ist jedoch der im Dezember bereits erfolgten Schulanmeldung Grundschule für das Jahr 2016/2017 und dem bisher nicht geplanten Einsatz investiver Mittel zur Errichtung der Gemeinschaftsschule ab Klassenstufe 1 geschuldet.

Das pädagogische Konzept vom 11. März 2014 folgt dem Gedanken zur schrittweisen Einführung in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren. Die Vorprüfung durch das Fachministerium ist mit der Bemerkung abgeschlossen worden, dass es „grundsätzlich dazu geeignet ist, eine Thüringer Gemeinschaftsschule zu errichten“.

Ein kooperierendes Gymnasium kann durch den Schulträger zurzeit nicht benannt werden, da bisher von keinem Gymnasium im Landkreis Gotha eine Bereitschaftserklärung zur Kooperation mit einer Thüringer Gemeinschaftsschule vorliegt. Das Wunschgymnasium der Schule Tonna wäre das Staatliche Gymnasium Arnoldschule Gotha.

C. Alternativen

Das Thüringer Schulgesetz § 13 Abs. 3a sieht ein Schlichtungsverfahren bei Ablehnung des Schulträgers zu einem Antrag einer Schule auf Schularartänderung in eine Thüringer Gemeinschaftsschule vor.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann das Fachministerium über eine Schularartänderung entscheiden.

D. Kosten

- Der Landkreis Gotha bezahlt zurzeit bei benachbarten Schulträgern Gastschulbeiträge zur Beschulung von Gymnasialschülern. Sollten die Schüler am Standort Tonna verbleiben, würden diese Gastschulbeiträge entfallen.
- Für die Grundschüler aus Tonna übernimmt der Landkreis Gotha die Beförderungskosten zur zuständigen Grundschule in Großfahner. Sollten Schüler in Zukunft am Standort Tonna beschult werden, würden die Schülerbeförderungskosten dementsprechend sinken.
- Mit dem Aufbau der Jahrgangsstufen 1 bis 4 am Standort Tonna muss die notwendige Ausrüstung angeschafft werden. Dies betrifft Möbel, Lehr- und Lernmittel und die Ausstattung der Sporthalle. Notwendige bauliche Veränderungen sind die Schaffung eines neuen Spielplatzes (ca. 35 T€), kleinere Veränderungen im Toilettenbereich und die Anlage eines Schulgartens.

E. Zuständigkeit Kreistag Gotha

Anlagen

pädagogisches Konzept vom 11.03.2014 (bereits verteilt)

Antrag des Schulleiters der RS Tonna vom 16.12.2013 (bereits verteilt)

Erneuerung Antrag Schulkonferenz vom 28.10.2015